

§. 5.

Viele wichtige Gesetze sind unserer Berathung vorbehalten, welche tief in das Staatsleben eingreifen und auf die Entwicklung unserer Verfassung einen wesentlichen Einfluß üben werden. Zu diesen gehört vorzugsweise die Strafproceßordnung und das uns zugesagte, die Erleichterung der Presse und des Buchhandels bezweckende Gesetz, von welchen die erstere bereits uns vorgelegt und von der damit beauftragten Deputation im Sinne des Fortschrittes der Wissenschaft und des öffentlichen Staatslebens begutachtet worden ist. Mit gespannter Erwartung sehen wir dem letztern entgegen und gern überlassen wir uns der Hoffnung, daß die Presse durch dasselbe aller derjenigen Erleichterungen und Befreiungen theilhaftig werden wird, welche in der Verfassungsurkunde begründet und mit der Bundesgesetzgebung vereinbar sind.

§. 6.

Mit gerechtem Stolze blicken wir auf den blühenden Zustand unserer Finanzen und deren geregelte Verwaltung.

Wenn diese günstigen Verhältnisse es schon in der vorigen Finanzperiode gestatteten, den Steuerpflichtigen eine bedeutende, mit innigstem Danke erkannte Erleichterung zu gewähren, so glauben wir um so mehr zu der Erwartung berechtigt zu sein, daß uns die erforderlichen Mittel für Verbesserung und Erweiterung öffentlicher Anstalten nicht fehlen werden.

§. 7.

Ungünstige Witterungsverhältnisse haben in dem letzten Jahre manche frohe Hoffnung des Landmanns vernichtet und der Wohlstand vieler Familien wurde eine Beute der Flammen. Wir vertrauen vor allen der göttlichen Vorsehung, welche unser Vaterland oft sichtbar schirmte, und hoffen, daß es mit ihrem Beistande auch diese Unglücksfälle überwinden wird. Unsere Mitbürger aber wird das edle Beispiel ihres Königs zu reger Wohlthätigkeit befeuern und so wird menschliche Hülfe leisten, was menschliche Hülfe vermag.

§. 8.

Mit Eifer und Innigkeit endlich, allergnädigster König und Herr, ergreifen wir diese Gelegenheit, vor dem Throne unsern und des Volkes, das wir vertreten, heißen und unauslöschlichen Dank auszusprechen für die Liebe und Treue, womit Ew. Königlich Majestät die von Allerhöchst Ihnen Selbst mit geschaffene Landesverfassung wahren, pflegen und zu immer weiterer Entwicklung und Befestigung zu bringen bemüht sind. Mögen Ew. Königlich Majestät eine lange Reihe glücklicher Jahre hindurch in dem steigenden Wohlstande des Landes und in der Liebe und Treue eines dankbaren und zufriedenen Volkes die segensvollen Früchte einer weisen und gerechten Regierung genießen!

B.

Zusammenstellung der Gründe,

welche dafür sprechen, daß eine jede Kammer der Ständeversammlung das Recht hat, Adressen, und insonderheit eine Adresse auf die Thronrede, an des Königs Majestät gelangen zu lassen.

Die zweite Kammer der sächsischen Ständeversammlung hat in ihrer ersten öffentlichen Sitzung des gegenwärtigen Landtags am 21. November 1842 den Beschluß gefaßt, „eine Adresse auf die Thronrede abzugeben.“ Ausdrücklich erklärt hat sie dabei zwar nicht, daß sie dies einseitig und ohne die erste Kammer thun wolle. Der Gang der Discussion über den darauf bezüglichen Antrag legt jedoch dar, daß man es stillschweigend so angenommen und den Beschluß in diesem Sinne gefaßt hat.

Nun behauptet aber die Regierung, das Recht, eine Adresse zu erlassen, stehe einer Kammer allein und ohne den Beitritt der andern gar nicht zu. Es ist daher zu untersuchen, inwieweit dieser Widerspruch begründet ist und worauf entgegengesetzten Falls die von der Kammer in Anspruch genommene Berechtigung sich stützen läßt.

Die Deputation glaubt die Frage: ob der zweiten Kammer oder überhaupt einer Kammer allein das Recht, eine Adresse zu erlassen, zustehe? unbedingt mit Ja! beantworten zu müssen, und entnimmt die Gründe dieser Antwort theils aus der Unhaltbarkeit des von der Regierung erhobenen Widerspruchs, theils aus dem Begriffe und der Natur der Adressen selbst, sowie aus der Praxis des constitutionellen Staatsrechts.

Von der Regierung wird auf die Verfassungsurkunde und die Landtagsordnung Beziehung genommen und aus einzelnen Bestimmungen dieser Gesetze die Folgerung abgeleitet, daß die Ständeversammlung nur in ihrer Gesamtheit Anträge und überhaupt Schriften an sie, die Regierung, bringen könne. Als einschlagende Stellen der citirten Gesetze sind besonders die §§. 109, 131 und 132 der Verfassungsurkunde und §. 132 der Landtagsordnung bezeichnet worden. Hinzufügen kann man noch die §. 91 der Verfassungsurkunde, weil aus ihr wenigstens von Schriftstellern der Beweis mit entnommen wird, daß die Stände nur durch gemeinsame Beschlüsse wirksam sein können;

Milhauser, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, I. Bd. §. 42 S. 134.

Untersucht man, ob die angezogenen gesetzlichen Bestimmungen wirklich dem Rechte einer einzelnen Ständekammer, eine Adresse zu erlassen, entgegenstehen, so muß vor allen Dingen bemerkt werden, daß das Wort oder der Begriff „Adresse“ weder in jenen Bestimmungen, noch sonst irgendwo in der Verfassungsurkunde oder Landtagsordnung vorkommt. Ließe sich schon hierauf ein für das Recht der Kammer günstiger Schluß bauen, so kann man doch vor der Hand von diesem allgemeinen Anhalt gänzlich absehen. Dagegen knüpft man daran die Frage: was man denn eigentlich unter einer Adresse zu verstehen habe?

Man kann dahingestellt sein lassen, ob, wie einige Schriftsteller behaupten,

vergl. Staatslexikon von Kottack und Welker Bd. XII. S. 444 unter dem Worte: Petition.

Adressen zu den Petitionen im weitesten Sinne gehören, worunter jede Bitte, jede Vorstellung verstanden wird. Soviel ist wenigstens gewiß, daß sie sich von den eigentlichen Petitionen, von den Petitionen im engeren Sinne, dadurch unterscheiden, daß sie nur Ansichten und Gesinnungen, Lob, Beifall, Dank, Tadel, Mißbilligung ausdrücken, während jene, die eigentlichen Petitionen, immer Etwas verlangen, einen bestimmten Antrag in sich enthalten. Unter den Begriff der Petition ist die Adresse auch bei der Verhandlung, die in der zweiten Kammer jüngst darüber stattgefunden hat, nicht subsumirt worden, indem man sie vielmehr nur „als Ausdruck der öffentlichen Meinung“, als „Glaubensbekenntniß“ der Kammer bezeichnet hat.

Nun werden zwar in der Regel in eine Adresse auch Wünsche und Bitten aufgenommen. Dies ändert aber ihren ursprünglichen Charakter immer nicht, weil jene Wünsche und Bitten in der Adresse nicht in der Absicht angebracht werden, daß die Regierung darauf, wie auf andere Petitionen und Anträge, eine bestimmte Resolution und Erklärung ertheile, sie billige oder zurückweise. Jene Wünsche und Bitten enthalten vielmehr nur allgemeine Folgerungen aus den in der Adresse ausgesprochenen Ansichten; sind Gründe des Lobes oder der Mißbilligung, die man niederge-